№ 14
№ 7
Abend-Ausgabe
Berlin
Dienstag, 9. Januar 1923

Vossische Zeitung

Gegründet 1704

30 Mark

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen- Ausgabe aufgeführt

Verlag Ullstein. Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelsl.): Jul. Eibau, Berlin. Unverl. Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.
Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26
Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 3600—3668; für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3695. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheckkonto Berlin 330.

Die „Verfehlung" festgestellt.

Mit 3:1 Stimme.

Paris, 9. Januar. (E. C.)

Mit drei gegen eine Stimme wurde heute nach dreistündiger Sitzung der Reparationskommission die absichtliche Verfehlung Deutschlands in der Frage der Kohlenlieferungen festgestellt. Der englische Delegierte Bradbury stimmte dagegen. Der über Abstimmung machten der Direktor des Kohlensyndikats, Lüksen, und Geh. Rat Ruppel vor der Kommission längere Ausführungen.

wf **Paris**, 9. Januar.

Alles deutet darauf hin, daß der Befehl zum Vormarsch nach Essen gegeben wird, sobald die Reparationskommission den verbündeten Regierungen von der Feststellung der vorsätzlichen Nichterfüllung Mitteilung gemacht hat, die voraussichtlich noch im Laufe des heutigen Nachmittags geschieht.

Die französischen Kohlenkommissare Coste und Aber leiten die für das Ruhrgebiet bestimmte Ingenieurdelegation. Der frühere Leiter des Amtes der verwüsteten Kohlengruben, Aron, wurde mit einer besonderen Mission im Ruhrgebiet betraut.

Die Erörterung der Moratoriumsfrage wird voraussichtlich am Donnerstag oder Freitag in der Reparationskommission beginnen.

„Oeuvre" teilt mit, daß am Donnerstag vormittag 5 Uhr die Vorhut der Armee des Generals Degoutte die Grenze der neutralen Zone von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort aus überschreiten werde, zu der Stunde, da der Ministerpräsident auf die Kammertribüne steige, hätten sie schon ihre Gewehre auf den öffentlichen Plätzen zusammengestellt".

Italienische Vermittlungsaktion.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung".

mp **Rom**, 9. Januar.

Ueber den Umfang der italienischen Beteiligung an den Sanktionen äußert hier die zuständige Stelle sich sehr reserviert. Offenbar hängt der Verlauf der Entscheidung von den italienisch-französischen Besprechungen in Paris ab. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß der Plan Mussolinis wirtschaftliche Sanktionen vorsieht, und die Beteiligung der Ingenieure stelle vorerst eine „einfache Zivilaktion" dar, wobei allerdings zugegeben wird, daß, falls eine solche zivilaktion Widerstand finde, das nationale Prestige ihre nachdrückliche Verteidigung fordern könnte.

Jedenfalls sei die italienische Haltung noch zögernd. Nach hiesigen Informationen soll Frankreich effektiv die Ruhrbesetzung vorbereiten, jedoch „in sehr gemäßigter Form". Militärische Kräfte stünden zum Eingreifen bereit, aber nur im Falle eines Widerstandes. Französische Zollbeamte würden die östlichen Ruhrgrenzen sperren und die Ruhrkohle strengstens kontrollieren, deren Ausfuhr nach Deutschland mit 40 v. H. versteuert werden müsse. Hinzu kämen die übrigen Maßnahmen, die in dem französischen Projekt für die Gewährung eines Moratoriums als „Garantie" vorgesehen seien.

Frankreich beabsichtigte nach der Ergreifung der Sanktionen, die Verhandlungen wegen eines Moratoriums aufzunehmen und sodann die Sanktionen in Pfänder für das Moratorium zu verwandeln. Poincaré zeige deutlich die Absicht, die Dinge nicht zu überstürzen, da er die voraussichtliche englisch-amerikanische Haltung noch nicht klar überblicke. England könne die Artikel 18 und 16 des Friedensvertrages anwenden und Frankreich als gegen den Vertrag verstoßend ansehen.

Es sei daher begreiflich, daß Poincaré sich vorher Sicherungen suche. So mache Poincaré einen neuen Versuch, das Problem durch die Reparationskommission lösen zu lassen. Er habe vorgeschlagen, ein neues Moratoriumsprojekt durch eine Kommission ausarbeiten zu lassen, die aus italienischen, französischen und belgischen Delegierten zusammengesetzt ist. Poincaré gebe also zu, daß sein Garantieprojekt „korrekturfähig" ist.

Dieser neue Vorschlag Poincarés, die Moratoriumsfrage durch eine Unterkommission der Reparationskommission abermals einer Prüfung unterziehen zu lassen, stellt nach hiesigen Informationen das erste Ergebnis der italienischen Vermittlungsaktion dar. Dabei sollen erstens die Formen der von Frankreich geforderten Garantien gemildert und zweitens ihre praktische Auswirkung eingeschränkt werden, alles dies entsprechend dem in dem Mussolinischen Plan gewiesenen Weg, wonach Zwangsmaßnahmen nur ergriffen werden sollen, falls Deutschland die ihm für ein Moratorium gestellten Bedingungen nicht erfüllen sollte, deren wichtigste die Aufsegung einer inneren Anleihe ist. Hierüber findet dauernd ein telegraphischer Notenwechsel zwischen Paris und Rom statt. Man hofft, daß sich eine Uebereinstimmung erzielen läßt, worauf dann die vereinheitliche Aktion Italiens und Frankreichs folgen würde.

Man fügt in amtlichen Kreisen hinzu, daß jedoch die italienisch-französische Annäherung den Rahmen der Sanktionsfrage im weitesten Maße überschreite, wofür baldigst Tatsachen des Bemeis erbringen würden. Es scheint also, daß die Zwangslage, sich einen zuverlässigen Freund suchen zu müssen, in die Frankreich durch England versetzt wurde, dem außenpolitischen Zirkulp Mussolinis: „Nichts umsonst", allerdings auf Kosten Deutschlands Erfolg bringen wird.

Amerikas Demarche.

Kabeldienst der „Vossischen Zeitung".

✻ **Washington**, 9. Januar.

Offiziös wird erklärt, daß die Bedenken der Vereinigten Staaten gegen den französischen Plan zur Besetzung des Ruhrgebiets der französischen Regierung direkt mitgeteilt worden seien, da man der Meinung ist, daß ein Vorrücken ins Ruhrgebiet ernste wirtschaftliche und finanzielle Folgen für ganz Europa haben werde.

Vertragsrecht und Vertragsbruch.

Erklärungen des Außenministers.

Der Reichsminister des Auswärtigen v. Rosenberg gab gegenüber einem Vertreter des B. T. B. folgende Erklärung über die Rechtslage in der Sanktionsfrage:

Der Herr Reichskanzler hat dem gestrigen Empfang amerikanischer Journalisten die französischen Pläne gegen Deutschland bereits als das gekennzeichnet, was sie sind, als **Bruch des Versailler Vertrages und als Gewalt gegen ein wehrloses Volk.** Ich zweifle aber nicht, daß die Franzosen, wenn sie ihr Vorhaben verwirklichen, trotzdem versuchen werden, ihre Schritte durch Zitierung von Paragraphen des Vertrages immer noch mit dem Schein des Rechts zu umkleiden. Da unser **gutes Recht unsere einzige Waffe** ist, muß jedem derartigen Versuch einer Verdunkelung der klaren Rechtslage vorgebeugt werden. Ich möchte deshalb den Rechtsstandpunkt, den die Reichsregierung nach sorgfältiger Prüfung und in Uebereinstimmung mit den ihr erstatteten Rechtsgutachten einnimmt, noch einmal im einzelnen darlegen. Ich will dabei nicht erneut auf die in diesen Tagen bekanntgegebenen tatsächlichen Verhältnisse eingehen, die jeden Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens Deutschlands in der Vertragserfüllung als sachlich ungerechtfertigt erscheinen lassen, will mich vielmehr auf den Nachweis beschränken, daß selbst eine in den Formen des Versailler Vertrags erfolgte Feststellung eines deutschen Verschuldens den Franzosen keinerlei Rechtsgrundlage für das verschafft, was sie jetzt anscheinend zu tun gewillt sind.

Das was die Franzosen „Sanktionen" nennen, wollen sie auf den § 18 der zweiten Anlage im Reparationskapitel des Versailler Vertrages stützen. Hier wird für den Fall einer vorsätzlichen Nichterfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen vorgesehen, daß die Alliierten und Assoziierten Regierungen wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln und allgemein solche anderen Maßnahmen ergreifen können, welche sie als durch die Umstände geboten erachten. Zugleich wird bestimmt, daß Deutschland solche Maßnahmen nicht als feindliche Akte betrachten darf. Daß so in einem Verfahren, das jeder Rechtsgarantie entbehrt und in dem die eine Partei zugleich Richter und auch Gerichtsvollzieher ist, Strafen gegen die andere Partei verhängt werden dürfen, ist ungeheuerlich genug. So weit geht aber selbst diese Ungeheuerlichkeit nicht, daß den Alliierten damit eine Blankovollmacht zu jeder beliebigen Maßnahme gegen Deutschland gegeben wäre. Die französische Regierung will aus der Schlußwendung des § 18, wo allgemein von anderen Maßnahmen die Rede ist, das Recht herleiten, gegebenenfalls über die Rheinlande hinaus weiteres deutsches Gebiet zu besetzen oder durch Einzelmaßnahmen in die territorialen Hoheitsrechte Deutschlands einzugreifen. **Die Gebietsbesetzung ist die schärfste Maßnahme, die einem souveränen Staat gegenüber getroffen werden kann.** Es wäre völlig unverständlich, wenn der Versailler Vertrag das Recht zu dieser äußersten Maßnahme in einer kurzen Schlußwendung ohne ausdrückliche Erwähnung hätte gewähren wollen, nachdem er an erster Stelle die weit minder eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßregeln besonders aufgeführt hat. Dies wäre umsoweniger verständlich, als dabei keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Art des territorialen Eingriffs oder der Größe des zu besetzenden Gebiets oder der Zeitdauer der Besetzung gemacht wird, so daß die französische Interpretation letzten Endes auf die Behauptung hinauslläuft, jede der alliierten Mächte besitze in dem § 18 einen **Freibrief für eine beliebig lange Besetzung des ganzen deutschen Gebiets.** Eine solche Interpretation führt sich selbst ad absurdum. Sie wird überdies durch das System des Versailler Vertrages auch unmittelbar widerlegt. Der Vertrag behandelt die Sicherung der deutschen Vertragserfüllung durch die Besetzung deutschen Gebiets in einem besonderen Abschnitt, nämlich in den Artikeln 428 bis 432, die grade auch den Einfluß einer Verletzung der Reparationsverpflichtungen auf die Gebietsbesetzung regeln.

Keiner dieser Artikel gibt den Alliierten das Recht, deutsches Gebiet rechts des Rheins neu zu besetzen oder im besetzten Gebiet über die Bestimmungen des Rheinlandabkommens hinaus in die deutschen Hoheitsrechte einzugreifen. Vielmehr darf danach lediglich die Zurückziehung der Okkupationstruppen aus dem besetzten Gebiet hinausgeschoben werden, wenn die Alliierten beim Ablauf der vertraglichen Besetzungsfrist die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend betrachten. Ferner kann danach schon geräumtes Gebiet wieder besetzt werden, wenn Deutschland die Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen verweigert. Es ist einfach widersinnig, zu behaupten, daß die kurze Schlußwendung im § 18 eine über diese konkreten Bestimmungen hinausgehende Gebietsbesetzung rechtfertigen könnte. Nach den elementarsten Regeln der Vertragsauslegung können in jener Schlußwendung nur Maßnahmen gemeint sein, die den vorher genannten wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach gleichzustellen sind. Das können immer nur Maßnahmen sein, die die Alliierten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet vornehmen.

Diese Voraussetzung trifft auf keines der Projekte zu, von denen jetzt in Frankreich die Rede ist. Auch soweit dabei nicht offene, militärische Okkupationsakte, sondern Einzelmaßnahmen ohne sichtbaren militärischen Charakter in Betracht kommen, sind es doch schwere Eingriffe in die deutsche Gebietshoheit, die nicht deshalb als Maßnahmen im Rahmen des § 18 angesehen werden können, weil sie einen wirtschaftlichen oder finanziellen Anstrich haben. Denn das Ausschlaggebende ist, daß die Alliierten diese Einzelmaßnahmen nur unter Verletzung der deutschen Gebietshoheit durchführen können. Das gilt auch für die Pläne, die im besetzten Rheinland verwirklicht werden sollen. Die Befugnisse der Alliierten im Rheinland sind im Rheinlandabkommen erschöpfend geregelt. Alles, was über dieses Abkommen hinausgeht — und das tun zweifellos alle jene französischen Projekte —, ist ebenso eine vertragswidrige Verletzung des deutschen Territoriums wie die Uebergriffe auf das unbesetzte Gebiet. Für diese Auffassung ist ein authentisches französisches Zeugnis vorhanden. Als im Februar 1921 im französischen Parlament die verschiedenen Sanktionen diskutiert wurden, die bei den später der Londoner Konferenz zugrunde gelegten Pariser Beschlüssen vom Januar 1921 in Aussicht genommen waren, hat der damalige französische Ministerpräsident Briand ausdrücklich erklärt, daß die in jenen Beschlüssen vorgesehene und später auch verwirklichte Verhängung eines besonderen Zollregimes über das Rheinland über den Versailler Vertrag hinausgehe und deshalb eine Erweiterung der den Alliierten an sich zustehenden Garantien bedeute. Was die französische Regierung damals für das Zollregime im Rheinland zugegeben hat, muß sie auch für ihr gegenwärtiges Vorhaben im Rheinland und erst recht für ihr Vorhaben im Ruhrgebiet zugeben. Wie ist es angesichts dieser Tatsache möglich, daß sich die Franzosen noch auf den § 18 berufen?

Eine indirekte Bestätigung unserer Auslegung des § 18 ist auch darin zu sehen, daß sich Herr Poincaré in seiner letzten großen Rede über die Reparationsfrage vom 15. Dezember im Gegensatz zu seinen früheren Auslassungen nicht mehr auf diesen Paragraphen, sondern auf eine andere Bestimmung des Versailler Vertrages berufen hat. Er hat bei dieser Gelegenheit von dem Rechte Frankreichs gesprochen, sich im Falle des Ausbleibens der deutschen Zahlungen „Pfänder zu nehmen", und hat dieses Recht auf den Artikel 248 gestützt. Es ist leicht zu zeigen, daß auch die aus diesem Artikel gezogenen Folgerungen rechtlich unhaltbar sind. Nach dem Artikel besteht für die deutschen Reparationsverpflichtungen ein Vorrecht ersten Ranges auf das deutsche Staatsvermögen.

Die Alliierten haben also ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Vermögen des Reiches und der Länder. Sie können verlangen, daß bei Nichterfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen das dem Vorrecht unterliegende Vermögen mit Vorzug vor anderen Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen zu verwenden ist. Dagegen sagt weder der Artikel 248, noch eine andere Bestimmung des Vertrages darüber etwas, in welcher Weise eintretenden Falles diese Verwendung zu erfolgen hätte. Die Alliierten haben deshalb keinerlei Befugnis, diese Verwendung ihrerseits dadurch herbeizuführen, daß sie unmittelbar die Hand auf das deutsche Staatsvermögen legen. In der deutschen Presse ist nach Bekanntwerden der Rede Poincarés schon zutreffend darauf hingewiesen worden, daß diese Auffassung ihre Bestätigung auch in dem Ultimatum der Alliierten vom 16. Juni 1919 findet.